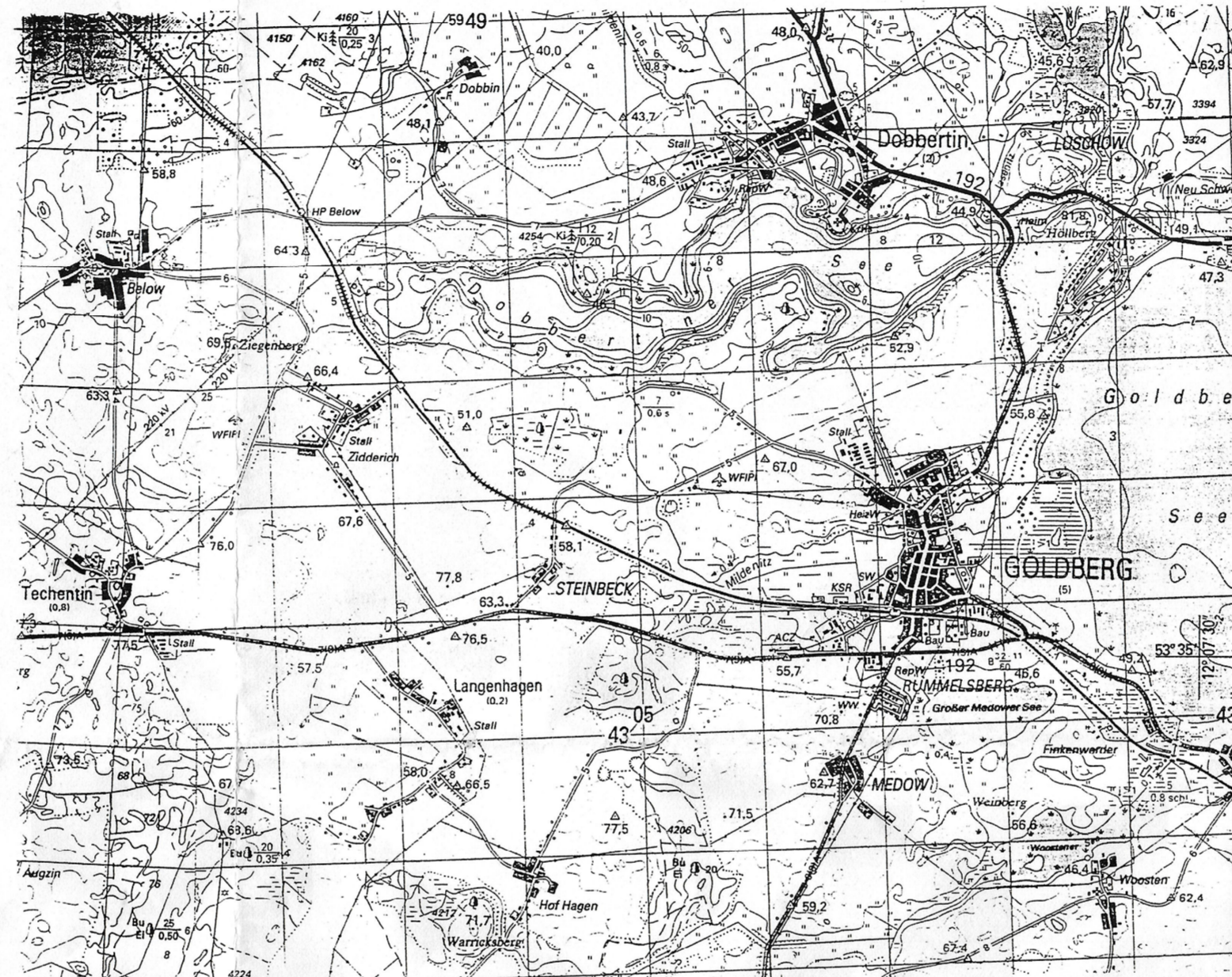
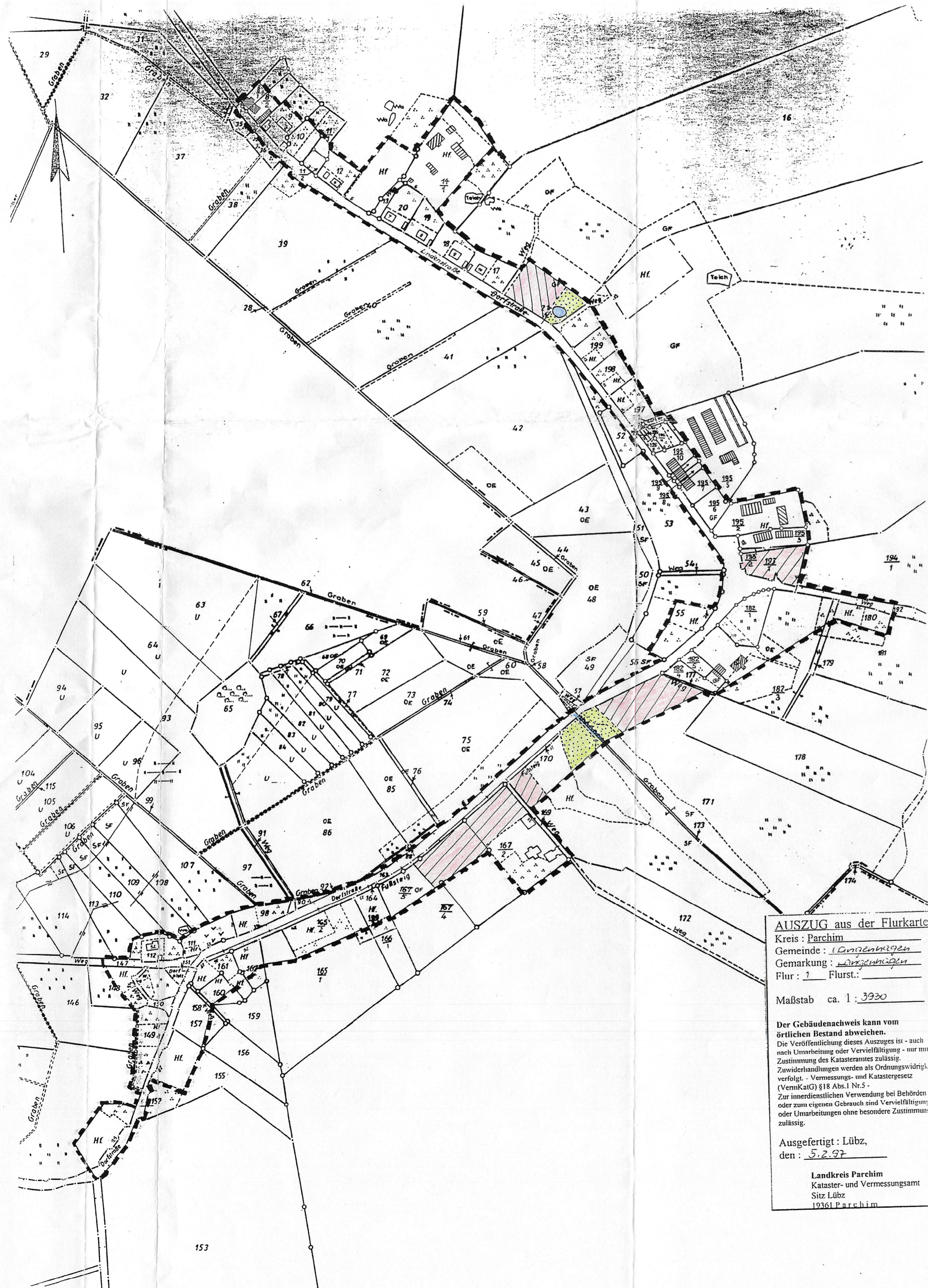


Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Langenhagen für die Ortslage Langenhagen

Teil A Planzeichnung



Übersichtsplan
M 1 : 50.000

- Planzeichen**
- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
 - Baupotential im Innenbereich und durch Abrundung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz hinzugewonnenes Baupotential
 - Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 - Fläche zur Regelung des Wasserabflusses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
 - Feuerlöscheinheit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

AUSZUG aus der Flurkarte
Kreis : Parchim
Gemeinde : Langenhagen
Gemarkung : Langenhagen
Flur : 1
Maßstab ca. 1 : 3330

Der Gebäudenehwer kann vom örtlichen Bestand abweichen. Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist - auch nach Umriemung oder Vervielfältigung - nur mit Zustimmung des Katastrales zulässig. Zweifelsfragen werden als Ordnungsbehörde vorläufig - Vermessungs- und Katastrales (VermKatG) § 18 Abs. 1 Nr. 5. Zur innerörtlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigung oder Umarbeitungen ohne besondere Zustimmung zulässig.

Ausgefertigt : Lübz,
den : 3.2.97

Landkreis Parchim
Kataster- und Vermessungsamt
Str. Lübz
19101 Parchim

Teil B

Textliche Festsetzungen

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz folgende textliche Festlegungen getroffen.

- Die gekennzeichneten Flurstücke und Teilflurstücke der Gemarkung Langenhagen, Flur 1 Flurstücke 16, 193/1, 171, 172, 167/2, 167/4, werden gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz in die Abrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbauvorhaben. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles definiert sich über das Einfügungsgebiet.
- Die Grünflächen auf Teilbereichen der Flurstücke 16, 171 und 172 werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünflächen festgeschrieben (im Plan gekennzeichnet). Das Flurstück 171 ist auf einer Breite von 24 m und das Flurstück 172 auf einer Breite von 45, jeweils gemessen von angrenzenden Flurstück 173 (Seegraben) als Grünfläche festgeschrieben und von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Der Graben, Flurstück 173, wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als öffentliches Gewässer zur Regelung des Wasserabflusses festgeschrieben (im Plan gekennzeichnet).
- Für den Baumbestand entlang der gesamten Dorfstraße (Lindenstraße) wird eine Bindung gemäß einheimischer Pflanzliste auf den jeweiligen Baugrundstück selbst zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind bis zur Baufertigstellung bzw. -abnahme vorzunehmen. Anpflanzungen, Pflege und Erhaltung haben gemäß der geltenden DIN-Normen zu erfolgen.

Nachrichtlicher Vermerk

- Im Satzungsgebiet befinden sich Lagefestpunkte der amtlich geodätischen Grundlagentz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Festpunkte sind zu erhalten und zu schützen. Die genaue Lage der Festpunkte ist beim Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern zu erfragen.
- Im Satzungsgebiet befinden sich Versorgungsanlagen der Deutschen Telekom AG, der WEMAG und des WAZV. Bei Näherung mit Bauarbeiten jeder Art an diese Anlagen sind die Versorgungsträger vorher zu konsultieren. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung notwendig.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) Rechtsstand vom 30. Juli 1996
- Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Baumutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV-90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 28. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz) vom 21. Mai 1992
- Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 08. Februar 1993
- Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 12.01.1996

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langenhagen hat am 08.02.1995 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung einer Satzung zur Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Langenhagen (Flur 1, Flurstücke 16, 171, 172, 167/2, 167/4) nach § 4 Abs. 2a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmegesetz zu beschließen.

Langenhagen, den 12.02.1997

2. Die Gemeindevertretung hat am 29.05.1996 die Entwurfspläne der Innenbereichs- und Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und für öffentliche Auslegung bestimmt.

Langenhagen, den 12.02.1997

3. Der Satzungsentwurf zur Innenbereichs- und Abrundung, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.1996 bis 14.08.1996 während der Dienststunden im Besam des Amtes Mildnitz, Lohrer Straße 9 in Goldberg nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, in der Zeit vom 02.07.1996 bis 15.08.1996 durch Aushang ortstlich bekannt gemacht worden.

Langenhagen, den 12.02.1997

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Anschriften vom 01.07.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme herangezogen worden.

Langenhagen, den 12.02.1997

5. Der katastermäßige Bestand am 07.02.1997 ist richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolge, da die rotveranschaulichte Flurkarte im Maßstab 1 : 3330 vorliegt. Regelmässige Kontrollen sind durchzuführen.

Lübz, den 07.03.1997

6. Die Gemeindevertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Langenhagen, den 05.03.1997

7. Die Innenbereichs- und Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit Begründung ist am 20.02.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Langenhagen, den 05.03.1997

8. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungs- und Verordnungsbestand, wurde am 08.04.1997 durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Langenhagen, den 30.04.1997

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.04.1997 mit dem Vermerk der Gemeindevertretung vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) bestätigt.

Langenhagen, den

10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungs- und Verordnungsbestand, wird hiermit ausgearbeitet.

Langenhagen, den 30.04.1997

11. Die Erteilung der Genehmigung der Innenbereichs- und Abrundungssatzung sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 02.05.1997 bis zum 29.05.1997 durch Aushang ortstlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchs- und Anfechtungsfristen (§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 14.05.1997 in Kraft getreten.

Langenhagen, den 04.06.1997

Gemeinde Langenhagen
Ortsteil Langenhagen
Landkreis Parchim
Land Mecklenburg-Vorpommern

Planungsart
Innenbereichs- und Abrundungssatzung

M 1 : 3930

Planverfasser
Amt Mildnitz, Baumt